

Jugendordnung der Schützengilde Gärtringen 1985 e.V. (SGG)

§ 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugendarbeit der "SGG".

Mitglieder der Jugendabteilung der "SGG" sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendversammlung.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere die
 - Ausbildung und Förderung in den einzelnen Sportarten,
 - Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Bildungsmaßnahmen, sonstige Veranstaltungen usw.,
 - Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben,
 - Kontakte zu anderen Jugendorganisationen im sportlichen Sinne,
 - Förderung des Engagements im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Jugendzeitung)

2. Die Jugendarbeit fördert die Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen.

§ 3 Organe

Organe der "SGG" sind

1. der Jugendleiter / in (vertreten im Vereinsausschuss)
2. der Jugendausschuss
3. die Jugendversammlung

§ 4 Jugendversammlung

1. Sie ist das oberste Organ der Jugend der "SGG". Sie besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern der "SGG".

2. Aufgaben der Jugendversammlung

- 2.1 Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes
 - 2.2 Entgegennahme des Kassenberichts
 - 2.3 Entlastung des Jugendleiters
 - 2.4 Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Jugendvorstandes bzw. Jugendausschusses.
 - 2.5 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
 - 2.6 Beratung des Jugendetats.
 - 2.7 Änderung der Jugendordnung (Bestätigung durch den Vereinsausschuss)
3. Die ordentliche Jugendversammlung tritt einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen
 4. Stimmberechtigt sind alle Jugendliche der "SGG" ab dem 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sowie Mitglieder des Jugendvorstandes und Jugendausschusses. Wahlberechtigt sind dagegen alle Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
 6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus

- Jugendleiter / in
- Abteilungsjugendleiter/in
- Jugendkassenwart/in
- den Beisitzern (z.B. J.- Pressewart, J.- Schriffführer) aus jeder Abteilung mindestens ein und höchstens drei Vertreter.

2. Aufgaben des Jugendausschusses

- Beratung von grundsätzlichen Fragen der sportlichen Jugendarbeit,
 - Entscheidung über die Verwendung, der Jugendabteilung zufließenden finanziellen Mittel,
 - Beratung neuer Mitarbeiter für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
 4. Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 6 Jugendleiter/in

1. Der Jugendleiter/in wird von der Jugendversammlung gewählt und vom Vereinsausschuss bestätigt.
2. Aufgaben des Jugendleiters / in
 - Erledigung der laufenden Geschäfte der Jugendarbeit
 - Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben (z.B. Organisation von Jugendveranstaltungen).
3. Abstimmungen analog des Vereinsvorstandes.

§ 7 Abteilungen

Die Organe der Jugend in der Abteilung sind

1. Die Abteilungsjugendversammlung
2. Der Abteilungsjugendausschuss bestehend aus
 - dem Abteilungsjugendleiter / in
 - dem / der Abteilungsjugendsprecher / in
 - 2 jugendlichen Beisitzern / innen
3. Der Abteilungsjugendausschuss wird von der Abteilungsversammlung gewählt und ist im Vereinsjugendausschuss vertreten.

§ 8 Jugendkasse

1. Die Jugend bestimmt selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.
2. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
3. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb des Vereinsausschusses.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in dieser Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Gültigkeit, Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung beschlossen und von der Hauptversammlung am 15.02.1997 bestätigt.

Sie tritt mit der Bestätigung der Hauptversammlung in Kraft.

Änderungen der Ordnung sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Jugendvollversammlung und der Hauptversammlung möglich.